

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 19/3625

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	05.06.2019	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	26.06.2019	Ö

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder –auch die wiedergewählten Ratsmitglieder– vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung). Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2, Satz 2 GemO). Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Zu den Pflichten der Ratsmitglieder gehören u. a.

- die Schweigepflicht (§ 20 GemO),
- die Treuepflicht (§ 21 GemO).

I. Schweigepflicht

Demnach sind die Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.

II. Treuepflicht

Ratsmitglieder dürfen demnach Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Stadt nicht vertreten, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.

Nach § 30 Abs. 1 GemO üben Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister